

Inflationsausgleichsprämie

Die Gewährung der als Inflationsausgleichsprämie bezeichneten Zahlung in Höhe von

Euro

erfolgt durch den Arbeitgeber

(Name)

freiwillig als sonstige Leistung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn.

Die Zahlung soll die anhaltend hohen Belastungen unserer Mitarbeiter aufgrund der gestiegenen Verbraucherpreise abmildern.

Ein Rechtsanspruch auf die wiederholte Gewährung einer solchen freiwilligen Zahlung für die Zukunft entsteht nicht.

Die Zahlung ist nach § 3 Nr. 11c EStG steuer- und nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 SvEV beitragsfrei in der Sozialversicherung.

Der/die Arbeitnehmer(in) erklärt sich mit seiner/ihrer Unterschrift ausdrücklich einverstanden.

Ort und Datum

Unterschrift Arbeitnehmer(in)